

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 16.04.2021



über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5659

1. April 2021

Mein Zeichen: 2020-UV-16092/2021

Unterrichtung des Finanzausschusses über eine Einnahme von 1.039.746,67 Euro aus einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die für Inneres zuständigen Ministerien der Länder Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein beabsichtigen, in einer Verwaltungsvereinbarung die Übernahme von Teilkomponenten sowie der technischen Richtlinie und weiterer Bestandteile des schleswig-holsteinischen Glücksspiel-Auswertesystems („GLAS“) durch das Land Sachsen-Anhalt zu vereinbaren.

Auf diesen Komponenten aufbauend soll die zum Betrieb der Safe-Server erforderliche technische Infrastruktur (§ 6i Abs. 2 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (im Folgenden: GlüStV 2021)) der im Rahmen des GlüStV 2021 zu errichtenden Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder entwickelt werden;

Erkenntnisse des sich langjährig bewährten schleswig-holsteinischen Systems sollen hierfür genutzt werden und in die Entwicklung der zu schaffenden Softwareumgebung einfließen. Hierdurch kann die Softwareentwicklung nicht nur wesentlich beschleunigt werden, auch trägt die Übernahme zur Stabilität des neuen Auswertesystems bei.

Nach dem GlüStV 2021 soll gemäß § 27a des Vertrages eine Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder mit Sitz in Sachsen-Anhalt errichtet werden.

Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich als Gegenleistung zur Übertragung der Nutzungsrechte an den Kosten für die Entwicklung, den bis zum Vereinbarungsschluss angefallenen Kosten für Anpassungen und Weiterentwicklungen der Technischen Richtlinie und der auf dieser basierenden Auswertungssoftware mit einem Betrag in Höhe von 1.039.746,67 Euro. Dies entspricht einem Anteil von zwei Dritteln der noch nicht von den Ländern refinanzierten Entwicklungs- und Herstellungskosten des „GLAS“-Systems. Schleswig-Holstein trägt folglich einen Anteil von einem Drittel, da das „GLAS“-System bereits in Schleswig-Holstein genutzt wurde und wird.

Dem Land Schleswig-Holstein soll dieser Betrag zum 30. September 2021 erstattet werden. Für das Land Schleswig-Holstein fallen in diesem Zusammenhang keine weiteren Kosten an, es ist lediglich die Einnahme von 1.039.746,67 Euro zu verbuchen. Die Kosten für den Aufbau und den Betrieb der Gemeinsame Glücksspielaufsichtsbehörde der Länder mit Sitz in Sachsen-Anhalt werden von allen Ländern zu tragen sein, sodass eine Weiterberechnung des genannten Betrages gem. des Königsteiner Schlüssels erfolgen würde.

Da die Kosten für GLAS aus dem Einzelplan 14 getragen werden/wurden, sind auch die Einnahmen dort zur Refinanzierung zu veranschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristina Herbst

Anlage

Verwaltungsvereinbarung

Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem

Land Schleswig-Holstein

und dem Land Sachsen-Anhalt

**über die Übernahme von Teilkomponenten sowie der technischen Richtlinie
des Schleswig-Holsteinischen Glücksspiel- Auswertesystems („GLAS“)**

Das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

- nachstehend Land SH genannt -

und

das Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

- nachstehend Land ST genannt -

schließen als Vereinbarungspartner die nachfolgende Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Die Länder SH und ST begründen mit dieser Verwaltungsvereinbarung die Übernahme von Teilkomponenten sowie der technischen Richtlinie und weiterer Bestandteile des schleswig-holsteinischen Glücksspiel-Auswertesystems („GLAS“) durch das Land ST.

Auf diese Komponenten aufbauend soll die zum Betrieb der Safe-Server erforderliche technische Infrastruktur (§ 6i Abs. 2 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (im Folgenden: GlüStV 2021)) der im Rahmen des GlüStV 2021 zu errichtenden Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder entwickelt werden; Erkenntnisse des sich langjährig bewährten schleswig-holsteinischen Systems sollen hierfür genutzt werden und in die Entwicklung der zu schaffenden Softwareumgebung einfließen. Hierdurch kann die Softwareentwicklung

nicht nur wesentlich beschleunigt werden; auch trägt die Übernahme zur Stabilität des neuen Auswertesystems bei.

Nach dem GlüStV 2021 soll gemäß § 27a des Vertrages eine Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder mit Sitz in Sachsen-Anhalt errichtet werden.

Diese Anstalt wird ab dem 1. Januar 2023 als Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde für länderübergreifende Glücksspielangebote insbesondere im Internet im Rahmen der nach dem GlüStV 2021 festgelegten Zuständigkeiten tätig sein (§ 27e Abs. 1 i.V.m. § 27p Abs. 1 Nr. 3 GlüStV 2021). Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2022 nimmt die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt übergangsweise insbesondere die in § 27p Abs. 1 Nr. 3 GlüStV 2021 genannten Aufgaben mit bundesweiter Zuständigkeit wahr.

Damit die Aufsicht über die Anbieter von Glücksspielen im Internet in der im GlüStV 2021 normierten Art und Weise möglich ist, bedürfen diese eines technischen Systems (Safe-Systems), das relevante Daten erfasst, digital ablegt und eine zeitnahe oder spätere elektronische Kontrolle durch die zuständige Aufsichts- und Finanzbehörde ermöglicht; § 6i Abs. 2 GlüStV 2021.

Bei der hierbei zu errichtenden technischen Infrastruktur der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder können Erkenntnisse übernommen werden, welche die Glücksspielaufsicht des Landes Schleswig-Holstein bei der Überwachung von in Schleswig-Holstein seit 2011 genehmigungsfähigen und genehmigten Glücksspielarten Sportwetten (terrestrisch sowie online), Virtuelles Automatenspiel und Online-Poker gesammelt hat.

Im Rahmen der Erlaubniserteilung für diese Glücksspielarten auf Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels vom 20. Oktober 2011 (GVBl. 2011 S. 280) wurden vom Land SH durch Inanspruchnahme der Dienste von Dataport AöR eine Technische Richtlinie für Online-Glücksspiele in Schleswig-Holstein in der Version 2.1 (Technische Richtlinie) und eine auf dieser Richtlinie basierende Auswertungssoftware zur Glücksspielaufsicht („GLAS“), die sich in zwei Teile - einen Datensammler und ein Auswertesystem - gliedert, entwickelt.

Inhaber der ausschließlichen, unbegrenzten und unbefristeten Nutzungsrechte von „GLAS“ sowie der Technischen Richtlinie ist das Land SH.

Mit der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung streben die Vereinbarungspartner an, auf Grundlage des vorhandenen schleswig-holsteinischen Glücksspielauswertesystems die Entwicklung des zu errichtenden Aufsichtssystems zu beschleunigen, durch die Übernahme der technischen Richtlinie bereits vorhandene und bewährte Strukturen zu nutzen und somit von Synergieeffekten zu profitieren. Bezugspunkt dieser Vereinbarung ist § 5 Abs. 6 der Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag (VwVGlüStV). Darin haben alle Länder vereinbart, dass soweit zur Erfüllung von länder einheitlichen Zuständigkeiten in anderen Ländern vorhandene Software notwendig oder nützlich sein kann, die jeweiligen Länder sie auch dem Land, das länder einheitliche Zuständigkeiten künftig wahrnimmt, zur Verfügung stellen. Noch nicht refinanzierte Entwicklungs- und Herstellungskosten werden im Fall der Weiterverwendung nach den allgemeinen Regeln kostenmäßig berücksichtigt.

Von den Entwicklungs- und Herstellungskosten von „GLAS“ inklusive der Technischen Richtlinie sind rund 1,56 Mio. Euro noch nicht refinanziert. Bei einem Eigenanteil Schleswig-Holsteins von einem Drittel i.H.v. 519.873,34 Euro beläuft sich der von den Ländern zu refinanzierende Betrag auf 1.039.746,67 Euro.

§ 1 Zweck

Die Vereinbarungspartner kooperieren im Zusammenhang mit der Errichtung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde. Hierbei ermöglicht das Land SH die Übernahme sämtlicher Teilkomponenten des schleswig-holsteinischen Glücksspiel-Auswertesystems sowie der technischen Richtlinie zwecks Förderung der Entwicklung der neu zu errichtenden technischen Softwareinfrastruktur.

Das Land SH hat das „GLAS“-System bereits zur Aufsicht der dort erlaubten Glücksspielanbieter entwickelt und gestattet als Inhaber der ausschließlichen, unbegrenzten und unbefristeten Nutzungsrechte dem Land ST, Teilkomponenten sowie die technische Richtlinie zu verwenden sowie der Entwicklung des Aufsichtssystems zugrunde zu legen.

§ 2 Koordination der Zusammenarbeit

(1) Die Vereinbarungspartner haben die gleichen Rechte und Pflichten.

(2) Die Vereinbarungspartner benennen jeweils eine Ansprechstelle für die Koordination der Zusammenarbeit hinsichtlich der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung.

a) Ansprechstelle für das Land SH ist:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Glücksspielaufsicht
Herr Ronald Benter
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Tel.: 0431-988 2732
Fax: 0431-988 614 2732
E-Mail: Ronald.Benter@im.landsh.de

b) Ansprechstelle für das Land ST ist:

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Projektgruppe Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder
Herr Dr. René Seidel
Halberstädter Str. 2/ Am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Tel.: 0391-567 5162
Fax: 0391-567 5290
E-Mail: Rene.Seidel@mi.sachsen-anhalt.de

§ 3 Leistungen

- (1) Das Land SH überträgt dem Land ST die Nutzungsrechte des schleswig-holsteinischen Glücksspiel-Auswertesystems im in § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Umfang. Hierfür ermächtigt das Land SH die Dataport AÖR, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen technischen und administrativen Handlungen vorzunehmen.
- (2) Zusätzlich verpflichtet sich das Land SH, bei der Umsetzung der in dieser Vereinbarung genannten Ziele im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten beratend zur Verfügung zu stehen.

§ 4 Rechte

- (1) Das Land SH überträgt dem Land ST die uneingeschränkten, einfachen und nicht ausschließlichen Nutzungsrechte an der Technischen Richtlinie und der auf dieser basierenden Auswertungssoftware, einschließlich der im Rahmen der Anpassungen, Weiterentwicklungen und Pflege erstellten aktualisierten Versionen, für die Errichtung und Weiterentwicklung eines Aufsichtssystems im Rahmen des GlüStV 2021. Eine Übertragung der Rechte an die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder, welche in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet wird, ist möglich.
- (2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die Technische Richtlinie und die auf dieser basierende Auswertungssoftware nur im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung einzusetzen.
- (3) Das Land SH erhält an der vom Land ST zu entwickelnden Technischen Richtlinie und der darauf neu zu entwickelnden Auswertungssoftware, die nach Ablauf der Übergangsphase gemäß § 27p GlüStV 2021 der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder zur Verfügung gestellt werden soll, keine Rechte.

§ 5 Kosten

- (1) Das Land ST beteiligt sich als Gegenleistung zur Übertragung der Nutzungsrechte an den Kosten für die Entwicklung, den bis zum Vereinbarungsschluss angefallenen Kosten für Anpassungen und Weiterentwicklungen der Technischen Richtlinie und der auf dieser basierenden Auswertungssoftware mit einem Betrag **in Höhe von 1.039.746,67 Euro**. Dem Land SH wird dieser Betrag zum 30. September 2021 erstattet.
- (2) Von den noch nicht refinanzierten Entwicklungs- und Herstellungskosten des „GLAS“-Systems in Höhe von rund 1,56 Mio. Euro verbleibt für das Land SH ein Eigenanteil von einem Drittel in Höhe von 519.873,34 Euro.
- (3) Das Land ST ist berechtigt, die im Rahmen der Vereinbarungserfüllung entstehenden Kosten i. S. des Berichtes für die Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien am 24. September 2020, Stand: 16. September 2020, nach dem modifizierten Königsteiner Schlüssel auf die anderen Länder zu verteilen.

§ 6 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner in Kraft.

Für das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den _____

Für das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den _____